

ANLAGE

zur Wasserbezugsordnung

Die nachfolgend aufgeführten Beiträge sind gemäß § 26 der Verbandssatzung dem Verband zur Deckung seiner Ausgaben für die Erfüllung seiner Aufgaben zu leisten.

Zu den festgesetzten Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzeuer hinzuzurechnen, ausgenommen Pos. A.4; A5 und A.6c).

A. Allgemeine Beiträge	EUR [€]	
1. Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis	40,00	
2. Rohrnetzkostenbeitrag zur Erstellung des Hausanschlusses		
a) an Privatgrundstücken: bis 1.000 cbm umbauten Raumes des Bauvorhabens	1.409,00	
a.2) zuzüglich Mehrbetrag über 1.000 cbm, je cbm	1,33	
b) Kleingewerbe und Industriebetriebe: je.lfd. Meter Straßenfront	42,00	
b.2) zuzüglich je m ² Grundstückgröße bei einer Grundstückstiefe bis 50 m	0,52	
b.3) mindestens	1.409,00	
3. Verlegen der Hausanschlussleitung (ohne Erdarbeiten)		
a) Nennweiten einschließlich DN 32/40: bis (≤) 25 m Anschlussleitung, ausgehend von der Straßenmitte	1.747,00	
a.2) Mehrpreis bei einer Länge von über (>) 25 m, je angefangenem m	9,75	
b) Nennweiten größer DN 40: Die Beiträge werden nach der vorliegenden Gegebenheit bzw. Kostenaufstellung festgesetzt. Betrag mindestens:	1.747,00	
Zur frostsicheren Verlegung der Hausanschlussleitung mit Einbau eines geeigneten Schutzrohrs sind Erdarbeiten, Mauerdurchbrüche einschließlich der Abdichtung gegen Wasser sowie das Setzen der Straßenkappe für den Hausanschlusschieber vom Mitglied durchzuführen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Mitglied.		
4. Einstellung der Versorgung / Inkassodienst		
a) Einstellung der Versorgung – ohne Erdarbeiten –	50,00	
b) Inkassodienst, Beiträge kassieren beim Einsatz vor Ort (zur Pos. 4.a)	25,00	
c) Weitere Vollstreckungsmaßnahmen werden von der Gemeinde Kürten kostenpflichtig ausgeführt.		
		5. Mahngebühren für verspätete Zahlungen werden in Höhe von 5% des fälligen Beitrages erhoben, mindestens
		8,00
		6. Vertragliche Vermietung eines verbandseigenen Standrohr-Wasserzählers / Bauwasserzählers ¾“ Auslaufventil zur Entnahme von Wasser aus Hydranten bzw. Hausanschlussleitung.
		a) Der Wasserverbrauch wird mit einem Aufschlag von 50% auf den jeweils gültigen Wasserpreis pro Kubikmeter abgerechnet.
		b) Für jeden angefangenen Monat wird eine Miete berechnet für Standrohr / Bauwasserzähler
		c) Eine Kaution ist zu hinterlegen von
		30,00
		15,00
		600,00
		200,00
		7. Neben den vorstehenden allgemeinen Beiträgen sind Erstattungen zu leisten für Kosten, die dem WBV durch Leistungen entstehen, die nicht durch diese Beiträge gedeckt sind. Diese Erstattungen werden im Einzelnen mit dem Bescheid nachgewiesen. Hierbei werden die dem WBV entstandenen Kosten für Lohn, Material und Fremdleistungen zugrunde gelegt. Hinzugerechnet wird ein Zuschlag in Höhe von 5% pro Bescheid, mindestens
		8,00
		B. Löschwasser
		1. Bei Erforderlichkeit einer besonderen Löschwasserversorgung wird ein vertraglich geregeltes Bereitstellungsentsgelt erhoben
		2. Löschwasserbescheinigung bis 800l/min
		3. Löschwasserbescheinigung ab 800l/min ; durch Dienstleister je nach Aufwand - mindestens
		500,00
		C. Wiederkehrende Beiträge
		4. Wasserpreis pro Kubikmeter
		5. Grundbetrag je angefangener Monat für Wasserzähler mit den Nenngrößen
		Qn 2,5/ Neu: Q3_4 9,00
		Qn 6/ Neu: Q3_10 17,00
		Qn 10/ Neu: Q3_16 33,00
		Qn 15/ Neu: Q3_25 96,50
		Qn 40/ Neu: Q3_63 116,30
		Qn 60/ Neu: Q3_100 144,20

Kürten – Bechen, den 01.01.2026
Gez. Uwe Ludwig
Verbandsvorsteher